

Kapitalauszahlung erschlichen

Einrichtung trägt das Risiko der Doppelzahlung

Worum geht's?

Muss die Vorsorgeeinrichtung eine Kapitalauszahlung erneut leisten, wenn sie sich von einem Betrüger täuschen liess?

Urteil 9C_675/2011 vom 28. März 2012

Urteil 9C_137/2012 vom 5. April 2012

Sachverhalt

Das Bundesgericht hatte zwei ähnlich gelagerte Fälle zu beurteilen: Unter Beilage einer Vollmacht, die – wie man der Tagespresse entnehmen konnte – mit einem gefälschten Stempel des italienischen Konsulats versehen war, verlangte der Geschäftsführer der Beratungsstelle Patronato INCA die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung beziehungsweise Kapitaleistung auf ein Konto dieser Beratungsstelle.

Die Freizügigkeits- beziehungsweise Vorsorgeeinrichtungen kamen dieser Aufforderung nach (in einem Fall trotz anfänglicher Weigerung der Bank, das Geld anzunehmen, da das Konto nicht wie angegeben auf den Versicherten lautete).

Als die Versicherten später gegenüber den Einrichtungen die Auszahlung ihres Guthabens verlangten, stellte sich heraus, dass der Geschäftsführer der Beratungsstelle die Gelder vermutlich veruntreut hat, indem er die Unterschriften fälschte und die Einrichtungen so zur Auszahlung auf

eigene Konten bewog. Gegen den Geschäftsführer der Beratungsstelle wurde ein Strafverfahren eröffnet. Die Einrichtungen verweigerten eine erneute Zahlung an die Versicherten mit der Begründung, sie hätten bei der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen ausreichende Sorgfalt walten lassen. Dagegen wehren sich die Betroffenen bis vor Bundesgericht.

Entscheid

Während die Vorinstanzen das Begehren der Versicherten als Schadenersatzforderung entgegennahmen und prüften, ob die Versicherten den Einrichtungen sorgfaltswidriges Verhalten nachweisen konnten, wählte das Bundesgericht den entgegengesetzten Weg:

Bei der Forderung der Versicherten auf Auszahlung der Freizügigkeitsleistung beziehungsweise Altersleistung handelt es sich nicht um eine Schadenersatzforderung, sondern um die Forderung auf Erfüllung des Vertrags zwischen der Einrichtung und dem Versicherten. Die Einrichtungen sind nämlich aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, die zur Errichtung des Freizügigkeitskontos geführt hat, beziehungsweise aufgrund des Vorsorgereglements gehalten, dem Versicherten auf sein Verlangen hin das bestehende Guthaben gemäss Ver-

trags- beziehungsweise Reglementsbedingungen auszuzahlen. Mit anderen Worten hat die Schuldnerin (Einrichtung) dem Gläubiger (Versicherten) zu leisten. Zahlt sie an einen Dritten, muss sie nachweisen, dass sie den Vertrag korrekt erfüllt hat.

Dieser Unterschied mag nach juristischer Semantik klingen, ist aber entscheidend, denn er verschiebt die Beweislast zugunsten des Versicherten auf die Einrichtung: Es muss nun nicht der Versicherte nachweisen, dass die Einrichtung sich sorgfaltswidrig verhalten hat, und ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, sondern die Einrichtung muss beweisen, dass sie den Vertrag mit dem Versicherten richtig erfüllt hat. Leistet sie einem unberechtigten Dritten, so hat sie den Vertrag grundsätzlich nicht erfüllt, und zwar auch dann, wenn sie in gutem Glauben leistet.

In einem Fall war bereits erstellt, dass die Unterschriften gefälscht waren – das Bundesgericht entschied deshalb, dass

die Einrichtung den Vertrag (noch) nicht erfüllt habe und die Auszahlung der Kapitaleistung weiterhin schulde. Im zweiten Fall hat es die Vorinstanz unterlassen, die Echtheit der Unterschriften zu untersuchen. Das Bundesgericht weist den Fall deshalb zur Abklärung dieser Frage an die Vorinstanz zurück.

Das Urteil mag den betroffenen Versicherten helfen, führt aber nicht zu grösserer Rechtssicherheit. Das Problem, das sich einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in der Praxis stellt, bleibt bestehen: Wie soll sie sich verhalten, um eine spätere Doppelzahlung zu verhindern? Dies ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil unter einer Doppelzahlung unter Umständen die anderen Versicherten leiden.

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich